

# OSTERFEUER

## Was Sie wissen und beachten sollten!

Wenn Sie sich mit dem Gedanken tragen sollten, in diesem Jahr ein Osterfeuer (sog. Brauchtumsfeuer) abzubrennen, sollten Sie dazu folgendes wissen und beachten:

Die Stadt Paderborn hat durch § 15 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (OVO) die nachfolgend aufgeführten Regeln und Sicherheitsgebote für das Abbrennen von Brauchtumsfeuern aufgestellt:

- Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausgerichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z. B. Osterfeuer, Martinsfeuer, Johannisfeuer.
- Brauchtumsfeuer sind bei der Stadtverwaltung Paderborn **spätestens 2 Wochen** vor dem Abbrenntermin online unter dem Link [www.paderborn.de/osterfeuer](http://www.paderborn.de/osterfeuer) anzuzeigen. Alternativ kann eine Mitteilung telefonisch unter der Nummer 05251 88-12299 oder per E-Mail an [tscmail@paderborn.de](mailto:tscmail@paderborn.de) erfolgen. Die Anzeigen müssen folgende Angaben enthalten:

Name, Anschrift, E-Mailadresse und Alter der verantwortlichen Person(en)

Datum, Ort und Uhrzeit des Brauchtumsfeuers

Entfernung der Abbrennstelle zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen

Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials

- Im Rahmen des Osterfeuers dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- u. Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z. B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder angezündet noch zur Unterhaltung des Feuer genutzt werden.
- Zum Schutz der Tiere ist das Abbrennmaterial am Tage des Entzündens umzuschichten.
- Beim Abbrennen sind ausreichende Sicherheitsabstände von Gebäuden und Verkehrsflächen einzuhalten. Als Mindestabstand sind 50 m vorzusehen. Auf Antrag können Ausnahmen zugelassen werden.  
Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen abgebrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der zuständigen Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.
- Das Osterfeuer muss ständig von zwei über 18 Jahre alten Personen beaufsichtigt werden. Diese dürfen den Verbrennungsort erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen bzw. darf bei starkem Wind erst gar nicht angezündet werden.
- Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder den Vorschriften entsprechend zu entsorgen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Ordnungsamt